

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume „Eckgasse 1“

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Die Vereinsräume „Eckgasse 1“ sind eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Böchingen und dienen vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Böchingen.. Soweit sie nicht für Veranstaltungen der Ortsgemeinde benötigt werden, dienen sie grundsätzlich als Begegnungsstätte der örtlichen Vereine und der Bürger. Je nach Belegung der Einrichtung können auch andere Benutzer zugelassen werden. Folgende Räume stehen für die Benutzung zur Verfügung:

- Versammlungsraum mit Küchenzeile
- Abstellraum im Zwischengeschoß
- Toiletten im Erdgeschoß und Zwischengeschoß

Die Benutzung umfasst insbesondere:

- Vereinstätigkeit und satzungsgemäße Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen
- Private Feiern von Bürgern der Ortsgemeinde Böchingen
- Sonstige Veranstaltungen

Die Räume sind nicht barrierefrei.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister oder dem/der Beauftragten der Ortsgemeinde zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder der/die Beauftragte ist jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Überlassung

Die Benutzung der Vereinsräume ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Böchingen und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Benutzungsvertrag geregelt. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Bei Abschluss des Benutzungsvertrags ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Die Benutzung der Vereinsräume für regelmäßige Vereinstätigkeit wird durch die Ortsgemeinde Böchingen in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit dem Vereinen und Organisationen festgelegt wird.

Für die Benutzung werden Gebühren nach § 6 erhoben.

Das Anbringen von Dekoration ist nur in Absprache mit der Ortsgemeinde erlaubt. Durch unsachgemäße Befestigungen entstandene Schäden werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Das Ruhebedürfnis der der benachbarten Anwohner ist zu berücksichtigen. Ab 22.00 Uhr sind bei Veranstaltungen mit Musik Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Die gemieteten Räume sind bis zu dem auf die Veranstaltung folgenden Tag um 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung zu räumen.

§ 4 Reinigung

Die Räumlichkeiten einschließlich der Toiletten sind in gereinigtem Zustand dem Verantwortlichen der Ortsgemeinde zu übergeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung erfolgte diese kostenpflichtig durch die Ortsgemeinde.

Benutztes Geschirr ist gespült in die vorgesehenen Schränke zurückzustellen.

Sämtlicher Abfall ist vom jeweiligen Nutzer zu entsorgen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie eines Beauftragten für Schäden und Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen der Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (kommunale Haftpflicht).

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Ortsgemeinde bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, ist ausgeschlossen.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung entstehen. Verursachte Schäden sind der Ortsgemeinde zu ersetzen. Festgestellte Mängel sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.

Die Nutzungsberechtigten sind für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich (z.B. Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz usw.)

Die Nutzer sind verpflichtet, die GEMA-Anmeldung vorzunehmen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr inkl. Nebenkosten

Böchinger Bürger	50,00 EUR
Auswärtige	100,00 EUR

Von der Erhebung einer Kautions wird abgesehen.

Die regelmäßige Vereinstätigkeit (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung) der örtlichen Vereine ist kostenfrei. Für sonstige Veranstaltungen der Vereine (z.B. Kurse) wird eine Pauschale von 10,00 EUR pro Veranstaltung und Tag festgesetzt.

In Einzelfällen wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, die Gebührenfestsetzung individuell zu regeln.

§ 7 Rücktritt und Ausschluss von der Benutzung

Der Benutzer kann vom Vertrag bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsbürgermeister zurücktreten. Wird der Rücktritt nicht fristgerecht erklärt, ist die Gebühr in halber Höhe zu entrichten, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe vor.

Die Ortsgemeinde Böchingen hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind Ersatzansprüche des Benutzers ausgeschlossen.

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungs- und Gebührenordnung grob und wiederholt verstößt, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Böchingen, den 23.09.2019

Reinhold Walter
Ortsbürgermeister